

Mitteilungsvorlage

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Vorlage Nr. XVI/686

Overath, den 18.08.2022

Berichterstatter:
Steinwartz, Thorsten

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

Sitzungstermin

30.08.2022

OVG-Urteil zur Gebührenkalkulation

Finanzielle Auswirkungen?	nein
Geschäftsjahr	2022
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Inhalt der Mitteilung:

Die Ausführungen der Betriebsleitung werden zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG NRW seine bisherige ständige Rechtsprechung in Bezug auf den Ansatz und die gegenseitige Wirkung von kalkulatorischen Kosten geändert und entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes und einer zusätzlichen kalkulatorischen Verzinsung des gebundenen Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig sei, weil dadurch ein doppelter Inflationsausgleich geschaffen würde. Dieser sei nach Meinung des OVG NRW unbedingt unzulässig. Der Zeitraum für die Ermittlung des Nominalzinssatzes wurde von 50 auf 10 Jahre verkürzt.

Das OVG NRW weicht damit von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ab. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Da das Urteil keine Handlungsempfehlung enthält und sich nicht durch eine transparente Gedanken- und Argumentationsführung auszeichnet, kann eine rechtskonforme Kalkulation mit einem Ansatz von kalkulatorischen Zinsen nicht zweifelsfrei durchgeführt werden.

Die Stadtwerke verfolgen die künftigen rechtlichen Entscheidungen und Bewertungen der Rechtsprechung. Sobald Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden oder sich die Rechtslagen klären, werden die Stadtwerke die Gebührenkalkulationen an die neue Rechtslage anpassen.

Es ist zum derzeitigen Stand davon auszugehen, dass die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 neu erstellt werden muss. Die Beitrags- und Gebührensatzung wird daher neu gefasst und tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die notwendigen Beschlüsse sollen in der Ratssitzung im Dezember 2022 gefasst werden.

Bestandskräftige Bescheide müssen nicht aufgehoben werden, weil gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 KAG NRW in Verbindung mit § 130 Abs. 1 AO im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Kalkulationen der Jahre 2021 und früher zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung den rechtlichen Vorgaben entsprachen und die Jahresabschlüsse bereits aufgestellt wurden, erfolgt daher keine rückwirkende Anpassung von bestandskräftigen Bescheiden.

Erster Betriebsleiter
Thorsten Steinwartz